Niederschrift über die Gründung des Vereins "Förderverein zum Erhalt des Murnau-Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen e.V."

Am Freitag, 23. September 2016 fanden sich die in der angefügten Anwesenheitsliste eingetragenenen Personen im Sitzungssaal des Landratsamtes in Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, ein.

Herr Landrat Anton Speer eröffnet um 20.15 Uhr die Versammlung. Er begrüßt die Erschienenen und stellt den Zweck der Zusammenkunft dar. Durch Zuruf wird Herr Klement Fend einstimmig zum Versammlungsleiter, sowie auf seinen Vorschlag Herr Johann Probst durch und mit seiner Zustimmung zum Schriftführer bestellt.

Herr Fend macht sodann den Wortlaut der für den zu gründenden Verein "Förderverein zum Erhalt des Murnau-Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen" ausgearbeiteten Satzung bekannt und stellt diese Satzung zur Diskussion. Alle Anwesenden sind mit dem ihnen bereits bekannten Wortlaut der Satzung einverstanden.

Einstimmig wurde von allen Anwesenden beschlossen,

- den Verein "Förderverein zum Erhalt des Murnau-Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen" als eingetragenen Verein zu errichten,
- im die vorgetragene Satzung zu geben, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist,
- und ihm als Gründungsmitglieder anzugehören.

Die Anwesenden übertragen sodann einstimmig Herrn Albrecht Ott die Leitung der Wahlen als Wahlvorstand.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Zuruf und entsprechend § 11 Abs. 2 der Satzung einzeln und durch Handzeichen.

Vorgeschlagen und gewählt sind folgende Personen:

1. Vorsitzender

Speer, Anton; geb. 12.07.1958 Dorfstraße 2, 82497 Unterammergau 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

2. Vorsitzender

Jais, Josef; geb. **07.03.1984** Garmischer-Straße 4, 82438 Eschenlohe 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Geschäftsführer

Fend, Klement; geb. 25.04.1955 Warbergstraße 28, 82487 Oberammergau 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Kassier

Fend, Klement; geb. 25.04.1955 Warbergstraße 28, 82487 Oberammergau 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung Herr Klement Fend führt das Amt des Kassiers kommissarisch aus, bis sich aus den neuen Mitgliedern ein geeigneter Kandidat oder eine geeignete Kandidatin findet, die bzw. der dann im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt wird.

Schriftführer

Probst, Johann; geb. **14.12.1988** Vorderbraunau 9, 82445 Schwaigen 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beisitzer

Glatz, Josef; geb. **10.04.1960** Von-Müller-Straße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beisitzer

Neuner, Hans-Jörg. jun., geb. *02.04, 19* **43** Gschwandt 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beisitzer

Oswald, Anton; geb. 15.07.1942 Loisachstraße 3, 82438 Eschenlohe 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Beisitzer

Witting, Andreas; geb. *02.07.1966* Innsbrucker Straße 53, 82481 Mittenwald 10 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

Die Gewählten nehmen die Wahl an und dankten für das Vertrauen.

Herr Klement Fend dankt Herrn Ott für die Durchführung der Wahl und übernimmt wieder die Leitung der Versammlung. Er stellt fest, dass mit Annahme der ausgearbeiteten Satzung der Verein ordnungsgemäß gegründet ist, dass ihm die 11 Anwesenden als Gründungsmitglieder angehören und dass der aus den Vereinsmitgliedern Speer, Anton; Jais, Josef; Fend, Klement; Probst, Hans; Glatz, Josef; Neuner Hansjörg jun.; Oswald, Anton und Witting Andreas bestellte erste Vorstand satzungsgemäß bestellt ist. Er übergibt dann die Leitung der Versammlung wieder an Landrat Anton Speer.

Herr Landrat Anton Speer spricht den Anwesenden seinen Dank für die Vereinsgründung und das mit der Wahl bekundete Vertrauen aus. Er dankt besonders den Haltern von Murnau-Werdenfelser Rindern, die diese Gattung gegen alle Trends über Jahrzehnte gezüchtet und damit die Basis für die weitere Erhaltung gelegt und die Tiere bis jetzt vom Aussterben bewahrt haben. Er schließt dann die Gründungsversammlung.

Für die Richtigkeit:

ton Fend, Klemen

Probst Johann

Ott Albrocht

Anlagen:

Anwesenheitsliste

Satzung von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet

Anwesenheitsliste

Gründungsversammlung des Vereins "Förderverein zum Erhalt des Murnau-Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen e.V.", Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen.

Ort:

Sitzungssaal, Landratsamt

Datum:

Freitag, 23. September 2016

Zeit:

20:45 Uhr

<u>Anwesende aktive und ehemalige aktive Züchter von MurnauWerdenfelser-Rindern im Land-kreis Garmisch-Partenkirchen</u>

<u>Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	Anschrift Unterschrift
1	Fend	Klement	Warbergstraße 28 82487 Oberammergau
2	Glatz	Josef	Von-Müller-Straße 10 82467 Garmisch-Partenkirchen
ß	Jais	Josef	Garmischer Straße 4 82438 Eschenlohe
4	Neuner	Hansjörg jun.	Gschwandt 1 82467 Garmisch-Partenkirchen
5	Oswald	Anton	Loisachstraße 3 82438 Eschenlohe
6	Probst	Johann	82445 Schwaigen Poly J Yordubrauhau S
7	Satzger	Georg	Mauthweg 4 82481 Mittenwald Saby
8	Schmid	Josef	Dorfstraße 44 82418 Riegsee
3	Seitz	Josef	Gröblweg 41 82481 Mittenwald
10	Speer	Anton	Dorfstraße 2 82497 Unterammergau
ΛΛ	Witting	Andreas	Innsbrucker Straße 53 & Willes

1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1			
onstige anweser	nde Personen		
onstige anweser	nde Personen		
		Esterbergstraße 30	1 (1
onstige anweser Ott	nde Personen Albrecht	Esterbergstraße 30 82490 Farchant	J. OF
			J. OA
			1. OA
			V. 64
			V. Ø
			V. 64
			V. OA
			V. OA
			V. OA
			V. ØA
			V. OA
			V. OA
			V. OA

Satzung für den Förderverein zum Erhalt des Murnau-Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein zum Erhalt des Murnau Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen e.V." im folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Garmisch-Partenkirchen und wird im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 - die Unterstützung der Zucht und die Förderung des dauerhaften Erhaltes der extrem vom Aussterben bedrohten Rinderrasse Murnau-Werdenfelser, überwiegend im Stammzuchtgebiet des Murnau-Werdenfelser Landes dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen, den angrenzenden Landkreisen, in Oberbayern und im übrigen Bayern und in Deutschland, als:
 - eine der ältesten autochthonen Rinderrassen der Welt,
 - genetische Ressource und Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt,
 - alte robuste Landrasse aus Oberbayern,
 - Zweinutzungsrind,
 - erhaltenswertes bayerisches Kulturgut,
 - identitätsstiftendes Merkmal des Landkreises Garmisch-Partenkirchen,
 - die Förderung und die Unterstützung zum Erhalt der kleinstrukturierten bäuerlichen (Berg)-Landwirtschaft im Landkreis Garmisch-Partenkirchen, durch Mithilfe bei der Erhöhung der Wertschöpfung für die Produkte vom und aus dem Murnau-Werdenfelser Rind,
 - die Wissensvermittlung über das Murnau-Werdenfelser Rind und über die Produkte aus dem Murnau-Werdenfelser Rind für Schulen, die Bevölkerung und Gäste der Region,
 - die Vermittlung und Bereitstellung von Informationen für Einwohner und Gäste über vorhandene und neue Produkte aus und vom Murnau-Werdenfelser Rind und wo diese Produkte erhältlich sind,
 - 5. die Verbindung mit dem Tourismus durch nutzen des Alleinstellungsmerkmales (USP) für die Region.
- (4) Um diese Ziele zu erreichen arbeitet der Verein mit gleichgesinnten Vereinen bzw. Organisationen, Körperschaften, Bildungseinrichtungen und Tourismusdestinationen bestmöglich zusammen.
- (5) Der Verein pflegt insbesondere die Zusammenarbeit mit der Zugspitz-Region und dem dort angesiedelten Regionalprojekt "Aufbau einer Umsetzungsstruktur und

Bewusstseinsbildung zur Regionalvermarktung und zum Erhalt des Murnau-Werdenfelser Rindes im Landkreis Garmisch- Partenkirchen" mit dem Ziel, die Aufgaben nach Auslauf der Regionalförderung fortzuführen.

- (6) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen Geld- und Sachmittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingeworben und eingesetzt werden.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Damit die Ziele erreicht werden, wird der Verein folgende Maßnahmen und Aufgaben finanziell und ideell unterstützen, bzw. hierzu Hilfestellung leisten. Soweit dies den Zielen dient, wird der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen und/oder Aufgaben auch selbst durchführen bzw. durchführen lassen:

- gezielte Zucht mit Vermehrung der Zuchtlinien,
- erhöhen der Bestandszahlen,
- nutzen als Zweinutzungsrind (Milch und Fleisch) und in der Mutterkuhhaltung,
- erarbeiten eines umfassenden Marketingkonzeptes,
- herstellen hochwertiger und einzigartiger Produkte von und aus dem Murnau-Werdenfelser Rind,
- fördern des Verkaufs dieser hochwertigen und einzigartigen Produkte durch Information der Vereinsmitglieder und der Verbraucher,
- schützen der Produkte z.B. durch Markenschutzprogramme wie z.B. geprüfte Qualität Bayern und/oder nationale und internationale Schutzbezeichnungen,
- sichern der Qualität der Zucht und der Produkte von und aus dem Murnau-Werdenfelser Rind durch Qualitätssicherungsprogramme,
- erzielen von hohen und rentablen Erzeugerpreisen für Milch und Fleisch und andere Produkte vom Murnau-Werdenfelser Rind,
- einrichten einer Clearingstelle zur Vermittlung von Murnau-Werdenfelser Rindern und von Produkten von und aus dem Murnau-Werdenfelser Rind zwischen Zuchtund Mastbetrieben einerseits, Verarbeitungs- und Veredelungsbetrieben andererseits und Vereinsmitgliedern und Verbrauchern,
- durchführen einer kontinuierlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

- unterstützen bei der Organisation von Tierschauen,
- begründen einer Alm mit Bestoß durch Murnau-Werdenfelser Rinder,
- verbinden mit dem Tourismus und nutzen als ein Alleinstellungsmerkmal der Region,
- fördern einer wissenschaftlichen Begleitung und Forschung,
- vermitteln von Wissen über das Murnau-Werdenfelser Rind und die Produkte daraus,
- alle hier nicht aufgeführten Aufgaben und Maßnahmen, die aber der Zielerreichung dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein hat aktive und Fördermitglieder.
 - Halter und ehemalige Halter von Murnau-Werdenfelser Rindern mit Betriebssitz im Landkreis Garmisch-Partenkirchen werden bei Vereinseintritt aktive Mitglieder (Definition: Halter = Betriebsleiter von landwirtschaftlichen Betrieben).
 - Natürliche Personen, die keine Halter von Murnau-Werdenfelser Rindern sind, deren Sachkunde dem Vereinszweck aber dienlich sein kann, können durch Beschluss des Vorstands aktive Mitglieder werden. Der Beschluss des Vorstands ist nicht anfechtbar.
 - Fördermitglieder haben alle Rechte wie aktive Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht, werden aber über die Aktivitäten des Vereins wie aktive Mitglieder regelmäßig informiert.
 - 4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
 - 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und darüber zu beschliessen,
 - Entlastung des Vorstands,

- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, einberufen. Zwischen dem Tag der Ladung und dem Sitzungstag müssen 13 volle Tage liegen. Die Einladung kann per Fax oder Mail erfolgen. Maßgebend ist der Tag der Absendung.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des/der Kassenprüfer/s,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung:
 - a) diese sind spätestens am 7. Tag nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorstand oder beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen,
 - b) maßgeblich ist der Tag des Zuganges,
 - c) der Antrag muss den gewünschten Tagesordnungspunkt, eine Beschreibung des Sachverhaltes und einen Beschlussvorschlag enthalten,
 - d) die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - Später oder während der Mitgliederversammlung eingereichte Tagesordnungspunkte können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen (Dringlichkeitsantrag).
 - Tagesordnungspunkte zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins können nicht in Form von Dringlichkeitsanträgen gestellt werden.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von

zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vostandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und mit Handzeichen.
- 3. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 5. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/e Geschäftsführer/in
 - ein/e Kassier/in
 - ein/e Schriftführer/in
 - vier Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen.
- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Zwei davon vertreten den Verein zusammen gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Einladungen zu Vorstandssitzungen können durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder

- den Geschäftsführer erfolgen. Zwischen dem Tag der Ladung und dem Sitzungstag müssen 6 volle Tage liegen. Die Einladung kann per Fax oder Mail erfolgen. Maßgebend ist der Tag der Absendung.
- (9) Die Einladung muss Tag, Ort und Beginn der Sitzung beinhalten und die Punkte aufführen, die beraten und/oder beschlossen werden sollen.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- (12) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Bei nachträglich, im Einvernehmen mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern, in die Tagesordnung aufgenommenen Punkten ist das Votum der nicht anwesenden Vorstandsmitglieder per FAX oder Mail einzuholen, soweit der oder die Beschlüsse finanzielle Auswirkungen haben. Die Voten sind dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
- (14) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (1. Vorstand, 2. Vorstand, Geschäftsführer).
- (15) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) In der Jahresmitgliederversammlung sind, neben dem Vorstand, zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Heimatpflege und/oder Förderung der Tierzucht.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 14 Ermächtigung

- (1) Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23. September 2016 von den nachstehend unterzeichneten Gründungsmitgliedern beschlossen.
- (2) Sollten vom zuständigen Registergericht und/oder von der Finanzbehörde im Hinblick auf die beschlossene Satzung noch zwingend Änderungen oder Ergänzungen gefordert werden, mit der Maßgabe, dass ohne diese Änderungen oder Ergänzungen die Satzung nicht in das Vereinsregister eingetragen werden kann, oder die Gemeinnützigkeit nicht bescheinigt werden kann, ist der Vorstand (gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB) ausdrücklich ermächtigt, diese zwingend geforderten Änderungen oder Ergänzungen zu beschließen und zu vollziehen.

Anwesende aktive und ehemalige aktive Züchter von MurnauWerdenfelser-Rindern im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

<u>Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	Anschrift Unterschrift
1	Fend	Klement	Warbergstraße 28 82487 Oberammergau
2	Glatz	Josef	Von-Müller-Straße 10 82467 Garmisch-Partenk. J ybb-
3	Jais	Josef	Garmischer Straße 4 82438 Eschenlohe
4	Neuner	Hansjörg jun.	Gschwandt 1 82467 Garmisch-Partenk.
5	Oswald	Anton	Loisachstraße 3 82438 Eschenlohe VCS 3244
6	Probst	Johann	82445 Schwaigen Red Z.
7	Satzger	Georg	Mauthweg 4 82481 Mittenwald
8	Schmid	Josef	Dorfstraße 44 82418 Riegsee
9	Seitz	Josef	Gröblweg 41 82481 Mittenwald
			V

Stand: 23.09.2016			Seite 9 von 9		
10	Speer	Anton	Dorfstraße 2 82497 Unterammergau	Ø	pler
ЛЛ	Witting	Andreas	Innsbrucker Straße 53 82481 Mittenwald	I will	